

Satzung

des Landesverbandes Berlin der Ökologisch-Demokratischen Partei (ÖDP)

(zuletzt geändert auf dem Landesparteitag am 22. April 2023)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

1.1 Die Ökologisch-Demokratische Partei, Landesverband Berlin, ist eine regionale Gliederung der Bundespartei Ökologisch-Demokratische Partei im Sinne von § 5 der Bundessatzung für den Bereich des Bundeslandes Berlin. Die Abkürzung heißt ÖDP.

1.2 Mitglieder des Landesverbandes sind alle Mitglieder der Partei, die in Berlin ihre Hauptwohnung haben oder die Mitgliedschaft beantragen. Näheres ergibt sich aus der Bundessatzung § 5.2.

§ 2 Zweck und Ziel

2.1 Ziel des Landesverbandes ist die Verwirklichung einer ökologisch und sozial orientierten Gesellschaft, die frei von Korruption ist.

2.2 Der Landesverband will das politische Leben in Berlin mitgestalten auf der Grundlage einer freiheitlichen demokratischen und sozialen Grundordnung im Geiste der Menschlichkeit und Verantwortung für die gegenwärtigen und kommenden Generationen. Er will die ökologischen Grundlagen unseres Lebens erhalten und pflegen oder wiederherstellen, wo sie zerstört sind. Er will Leben schützen und die Menschenrechte verwirklichen. Er lehnt jedes totalitäre System ab.

2.3 Die programmatische, politische und organisatorische Arbeit der Partei wird auf der Basis des Grundsatzprogramms bzw. unter Beachtung der Bundessatzung durchgeführt. An der politischen Willensbildung beteiligt sich der Landesverband auch durch Teilnahme an öffentlichen Wahlen.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Es gilt § 3 der Bundessatzung und § 10 (1) Parteiengesetz.

3.2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

3.3 Die Mitgliedschaft im Landesverband endet neben den in § 3.4 c der Bundessatzung genannten Gründen in der Regel durch Wegzug aus Berlin.

§ 4 Gliederung

4.1 Der Landesverband kann sich in Bezirksverbände oder sonstige Gebietsverbände gliedern.

4.2 Bei Bildung von Bezirksverbänden oder sonstigen Gebietsverbänden ist diese Satzung um Regelungen zur Tätigkeit dieser Gebietsverbände zu ergänzen.

§ 5 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind

- a) der Landesparteitag als oberstes Organ gem. § 9 (1) Parteiengesetz
- b) der Landesvorstand.

§ 6 Beschlussfähigkeit

6.1 Landesparteitage sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurden und mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

6.2 Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn zu den Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist, oder per Emailumlaufverfahren oder per Telefonkonferenz abgestimmt wird. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstandes; in Ermangelung einer solchen sind die Regelungen der "Geschäftsordnung des Bundesvorstandes und der Leitung der Geschäftsstellen der ÖDP" anzuwenden.

§ 7 Der Landesparteitag

Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Seine Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, sofern Beschlussfähigkeit gegeben ist. Die Auflösung des Landesverbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Aufgaben des Landesparteitages sind:

7.1 Wahlen

- a) des Landesvorstandes,
- b) des Landesschiedsgerichts,
- c) der Kassenprüfer,
- d) der Delegierten zum Bundeshauptausschuss und zum Bundesparteitag,
- e) zur Aufstellung der Landesliste für die Bundestagswahl;

7.2 die Abwahl von Funktionsträgern des Landesverbandes;

7.3 die Beschlussfassung über

- a) Landessatzung und Wahlprogramm,
- b) den Rechenschaftsbericht und die Entlastung des Landesvorstands,
- c) Budgetplanung,
- d) zum Parteitag eingebrachte Anträge sowie über alle das Parteileben berührende Fragen,
- e) Bildung von Kommissionen und Arbeitskreisen
- f) Entscheidung über Landtagswahlbeteiligung und über die Aufstellung einer Landesliste,
- g) den Delegiertenschlüssel im Falle des § 8.3.

7.4. Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten für die Durchführung des Landesparteitags sinngemäß die Regelungen der "Geschäftsordnung für den Bundesparteitag und den Bundeshauptausschuss der ÖDP".

§ 8 Zusammensetzung des Landesparteitages

8.1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder im Sinne von § 1.2.

8.2 Alle Mitglieder der Bundespartei können als Gäste teilnehmen. Wortmeldungen von Gästen sind durch ein stimmberechtigtes Mitglied des Landesparteitages zu beantragen und bedürfen der Zustimmung durch Beschluss.

8.3 Sofern Bezirksverbände gebildet wurden und die Zahl der Mitglieder des Landesverbandes 500 überschreitet, gilt folgende Regelung über die Stimmberechtigung: Die Bezirksverbände entsenden je angefangene 20 Mitglieder einen Delegierten zum Landesparteitag. Ein anderer Delegiertenschlüssel bedarf eines Beschlusses (§ 7.3 g).

§ 9 Einberufung des Landesparteitages

9.1 Der Landesparteitag findet mindestens einmal während eines Kalenderjahres statt.

9.2 Der Landesparteitag muss darüber hinaus einberufen werden, wenn dies unter Angabe von Gründen

- a) vom Landesvorstand beschlossen oder
- b) von mindestens 1/6 der stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages schriftlich beim Landesvorstand beantragt wird.

9.3 Der Termin für den ordentlichen Parteitag muss mindestens 6 Wochen vorher auf der Homepage des Landesverbandes bekanntgegeben werden oder den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

a) Die Einberufung des Landesparteitages erfolgt durch den Landesvorstand. Die Einladung hat spätestens mit einer Frist von 3 Wochen unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung schriftlich per Briefpost an alle stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages zu erfolgen. Außerdem erfolgt eine Veröffentlichung auf der Homepage des LV Berlin.

b) In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden; über die Dringlichkeit eines außerordentlichen Landesparteitags entscheidet der Landesvorstand.

§ 10 Anträge zum Landesparteitag

10.1. Anträge sind bis spätestens 4 Wochen vor dem Landesparteitag beim Landesvorstand einzureichen und mit den Einladungen zu verschicken.

Änderungsanträge zu vorliegenden Anträgen können auf dem Parteitag schriftlich eingereicht werden.

10.2 Anträge und Änderungsanträge zum Landesparteitag können stellen:

- a) jedes stimmberechtigte Mitglied des Landesverbandes,
- b) der Landesvorstand.

10.3 Initiativ-Anträge, d.h. Anträge während des Parteitages können ebenso von mindestens 3 stimmberechtigten Teilnehmern des Landesparteitages schriftlich gestellt werden, sie müssen bei mehrheitlicher Zustimmung der stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages behandelt werden. Ein Antrag auf Auflösung des Landesverbandes oder auf Abwahl eines Landesvorstandsmitgliedes kann nicht als Initiativ-Antrag eingebracht werden.

§ 11 Der Landesvorstand

11.1 Der Landesvorstand besteht aus ehrenamtlichen Mitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) einem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) einem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
- d) dem Schatzmeister,
- e) 1 oder 3 Beisitzern; die Anzahl bestimmt der Landesparteitag spätestens vor der Eröffnung des Wahlganges.

11.2 Die Wahl des Landesvorstandes ist geheim. Es werden alle Vorstandsmitglieder einzeln gewählt. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Ist dies nicht der Fall, so nehmen an der Stichwahl die

beiden Bewerber mit den höchsten Stimmanteilen teil. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit bei zwei oder mehr Bewerbern, so entscheidet das Los.

11.3 Der Landesvorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

11.4 Einzelne Landesvorstandsmitglieder können auf dem Landesparteitag auf Antrag abgewählt werden, wenn dieser Punkt in der den Mitgliedern zugesandten Tagesordnung enthalten ist.

11.5 Wer im Vorstand ein Amt innehat oder wer als Mitglied in der Bezirksverordnetenversammlung im Landtag, Bundestag oder Europaparlament ein Mandat übernimmt, darf für diese Zeit keine vergüteten Aufsichtsratsposten sowie bezahlte Beraterverträge annehmen oder innehaben. Über Ausnahmen entscheidet der Landesparteitag. Näheres regelt § 15 der Bundessatzung.

11.6 a) Der Landesvorstand vertritt den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB.

b) Der Landesvorsitzende ist zur Einzelvertretung berechtigt. Alle anderen Vorstandsmitglieder sind nur gemeinschaftlich mit dem Landesvorsitzenden zur Vertretung berechtigt. Der Schatzmeister ist im Geschäftsverkehr mit Banken, mit denen der Landesverband eine Geschäftsverbindung unterhält, zur Einzelvertretung berechtigt, dies gilt nicht für die Begründung oder Auflösung einer Geschäftsbeziehung, er ist damit auch für seine Geschäftstätigkeit nach § 26 BGB haftbar.

c) Abweichend von Absatz b) sind bei Rechtsgeschäften von über 250 Euro der Vorsitzende bzw. der Schatzmeister nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied zeichnungsberechtigt.

d.) Ist der Landesvorsitzende aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen an der Vertretung des Verbandes gehindert, handelt an seiner Stelle der erste Stellvertretende Landesvorsitzende; ist auch dieser verhindert, so handelt der zweite Stellvertretende Landesvorsitzende. Die Vertretungsmacht richtet sich in diesen Fällen nach § 11.6 b Satz 1.

11.7 Der Aufgabenbereich des Landesvorstandes ergibt sich entsprechend § 12.1 der Bundessatzung und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Parteiengesetzes. Zudem ist der Landesvorstand berechtigt, bis sechs Monate vor dem Termin der Wahl zum Berliner Abgeordnetenhaus einen Beschluss zu fassen, dass die Partei abweichend von § 15.1 Satz 3 mit Bezirkslisten antritt.

§ 12 Arbeitskreise und Projektgruppen

12.1 Mitglieder des Landesverbands können Arbeitskreise bilden, die sich parteiinternen Fragen widmen, sowie Projektgruppen, die politische Initiativen durchführen. In den Projektgruppen dürfen auch Nicht-Mitglieder mitarbeiten; der/die Sprecher/in muss jedoch Mitglied der ÖDP im Landesverband Berlin sein.

12.2 Die Arbeitskreise und Projektgruppen regeln eigenständig, über welche Kanäle ihre Mitglieder miteinander kommunizieren, auf welche Weise Beschlüsse gefasst werden und wer die Gruppe als Sprecher/in leitet und nach außen vertritt. Alle neugegründeten Arbeitskreise und Projektgruppen haben einmalig das Recht, sich in einem Newsletter des Landesverbands den anderen Mitgliedern vorzustellen; diese Vorstellungen dürfen vom Landesvorstand ggf. mit einem Kommentar versehen werden.

12.3 Arbeitskreise und Projektgruppen, die mindestens zwei Teilnehmer/innen aufweisen, werden vom Landesvorstand autorisiert, wenn von ihnen positive Impulse für die innerparteiliche Weiterentwicklung oder für die Umsetzung von ÖDP-Positionen in der Öffentlichkeit erwartet werden können. Autorisierte Arbeitskreise und Projektgruppen sind offizielle Gremien des Landesverbands, die ein Anhörungsrecht bei Vorstandssitzungen besitzen, Anträge zum Landesparteitag einbringen können und nach Absprache die Infrastruktur des Landesverbands wie z.B. die Geschäftsstellenräume, digitale Kommunikationsplattformen oder eventuelle Beratungsangebote nutzen dürfen. Der Landesvorstand kann die Autorisierung befristen; er kann sie in begründeten Fällen auch wieder rückgängig machen. Nur autorisierte Arbeitskreise und Projektgruppen dürfen nach außen als ÖDP-Gremium auftreten. Mitglieder autorisierter Arbeitskreise und Projektgruppen können sich nach vorheriger Absprache mit dem Landesvorstand Kosten erstatten lassen gemäß § 7 Abs. 1 Finanzordnung; dabei ist ggf. ein vom Landesvorstand beschlossener Höchstbetrag nach § 7 Abs. 5 Finanzordnung zu beachten.

§ 13 Das Landesschiedsgericht

13.1 Das Landesschiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei gewählten Mitgliedern, die kein Vorstandsamt innerhalb der Partei innehaben dürfen. Sie werden für zwei Jahre gewählt.

13.2 Weiteres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 14 Bundesparteitagsdelegierte

Die dem Landesverband Berlin zustehenden Bundesparteitagsdelegierten werden gemäß §§ 8.3 und 8.4. der Bundessatzung berechnet. Die Wahl der Delegierten und einer angemessenen Zahl von Ersatzdelegierten erfolgt auf dem Landesparteitag.

§ 15 Bestimmungen für Bundestags- und Landtagswahlen

15.1 Für die Aufstellung von Kandidaten zu Bundestagswahlen sowie zu den Wahlen zum Berliner Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen gelten die einschlägigen Wahlgesetze und Wahlordnungen. Die Einberufungsfrist entspricht der in § 9.3 b) genannten Frist für die Einberufung eines außerordentlichen Parteitages. Zur Wahl zum Berliner Abgeordnetenhaus reicht die Partei eine Landesliste ein, sofern der Landesvorstand gemäß § 11.7 keine abweichende Entscheidung trifft.

15.2 An der Aufstellung von Kandidaten zu diesen Wahlen dürfen nur die nach den Wahlgesetzen stimmberechtigten Mitglieder mitwirken.

15.3 Sofern für die Listenaufstellung zu öffentlichen Wahlen von der Satzung abweichende gesetzliche Bestimmungen gelten, sind diese zu beachten.

§ 16 Protokollierung

Über Parteitage, Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Schiedsgerichtssitzungen sind Beschlussprotokolle zu führen. Ferner sind bei Wahlen Niederschriften mit den Wahlergebnissen anzufertigen.

§ 17 Änderungen

Änderungen dieser Satzung können nur vom Landesparteitag mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung trat erstmals am 20.9.2003 mit Beschluss vom 10.1.2004 in Kraft und wurde zuletzt am 22.04.2023 geändert. Alle bisherigen Satzungen verlieren mit Inkrafttreten dieser Satzungsänderung ihre Gültigkeit.